

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow  
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,  
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,  
Ziethen und Züssow



Jahrgang 17

Mittwoch, den 13. Januar 2021

Nummer 01



Foto: pixabay.com

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen und Informationen des Amtes

#### Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	3
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	6
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	6
6. Sitzungstermine	6
7. Information des Fachbereiches Bürgerdienste	6
8. Änderungen ab Januar 2021 im Bereich der Kindertagesförderung in Kita und Kindertagespflege	6
9. Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021	6
10. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 01.12.2020	8

### Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 03.12.2020	9
2. Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bandelin	9
3. Gemeinde Bandelin Jahresrechnung 2019	10
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 25.11.2020	11
5. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow	11
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 30.11.2020	12
7. Jahresrechnung 2019 Groß Kiesow	12
8. Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow	13
9. Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Polzin	14
10. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 17.12.2020	15
11. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow	19
12. Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Bünzow	20
13. Jahresrechnung 2019 Klein Bünzow	21
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 11.12.2020	21
15. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Murchin	22
16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 15.12.2020	22
17. Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rubkow	23
18. Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmatzin	24
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 08.12.2020	25
20. Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziethen	26
21. Jahresrechnung 2019 Ziethen	27
22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 26.11.2020	27

23. Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Züssow	27
24. Jahresrechnung 2019 Züssow	29
<b>Wir gratulieren</b>	29

### Schulen und Kitas

1. Beratungsgespräche am Schlossgymnasium Gützkow	30
2. Weihnachten im Bienenhaus	30

### Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin Gemarkung Krebsow	31
2. Erfassung von Brutvögeln im Auftrag des StALU Vorpommern	31

### Kirchennachrichten

1. Der Kirchenbote	32
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	34
3. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	34

**Die nächste Ausgabe des  
Züssower Amtsblattes  
erscheint am Mittwoch, dem 10.02.2021.**

Abgabetermin für Beiträge und  
Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt  
Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 27.01.2021.

### IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de**  
Auflage: 6.300 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399  
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle  
der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag  
erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder,  
der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen  
gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige  
Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder  
anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert  
werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind  
ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw.  
Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen  
auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.  
Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die  
Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder,  
Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit  
schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern  
vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages  
und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia  
Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

### Öffnungszeiten des Amtes Züssow

#### Bürgerbüros Gützkow und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

#### Bürgerbüro Ziethen

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag - geschlossen - außerhalb der Öffnungszeiten sind Terminvereinbarungen möglich

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie informieren, dass die Bürgerbüros der Amtsverwaltung

Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow,

Bürgerbüro Gützkow, Pommersche Straße 27

in 17506 Gützkow,

Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A in 17390 Ziethen

zu den bekannten Öffnungszeiten für alle Verwaltungsleistungen erreichbar sind.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung persönlich, ansonsten telefonisch oder per E-Mail** für Sie da.

Alle E-Mail-Adressen und Telefonnummern finden Sie im Züssower Amtsblatt oder auf der Homepage des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/>.

Bitte beachten Sie bei einer persönlichen Vorsprache Folgendes:

- Der Einlass in die Bürgerbüros erfolgt nur nach Aufforderung.
- Innerhalb der Gebäude ist grundsätzlich eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen und die **Abstandsregelung von 1,5 Metern zu anderen Personen** einzuhalten.
- Die **Kontaktdaten** der Besucher/-innen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden erfasst.
- Besucher/-innen **mit akuten Atemwegserkrankungen** dürfen die Gebäude **nicht** betreten, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
- **Zahlungen** sind nur **bargeldlos** mit EC-Karte möglich.

Wir bitten Sie um Verständnis und danken für Ihre Unterstützung.

Bleiben Sie gesund!

Jutta Dinse

Sandra Jantz

**Amtsvorsteherin**

**Leitende Verwaltungsbeamtin**

Züssow, den 01.09.2020

### Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

### Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 0172 4831916	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gutzkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag  2. und 4. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr  17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	dienstags oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50

Rubkow	Holger Wendt	1. und letzter Dienstag im Monat oder nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach Tel.: Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159)	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

### Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin: Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	
Dr. Astrid Zschesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	
Sebastian Hornburg	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	
Mathias Bartoszewski	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Postanschrift Bürgermeister/innen: Gemeinde ( <i>Name der Gemeinde</i> ) Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	
Holger Wendt	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Jan-Henrik Hempel	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Paul Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

### Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

#### Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.  
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

#### Ortsteil Lühhannsdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)  
Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

### Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

#### Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

#### Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation		038355 643-121	
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de

Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Holzportz	038355 643-120	p.holzportz@amt-zuessow.de

**Stabstelle:**

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

**Fachbereich Finanzen**

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

**Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement**

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Schult	038355 643-222	k.schult@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

**Fachbereich Bürgerdienste**

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Einwohnermeldewesen/Wohngeld	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow			
Wohngeld	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen			
Einwohnermeldewesen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow			
Einwohnermeldewesen	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de

Faxanschluss Gützkow

038353 611-10

Faxanschluss Ziethen

03971 2081-20

Faxanschluss Züssow

038355 643-99

E-Mail

info@amt-zuessow.de

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

## Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing  
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn

Wochentag/Monat: I. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Bürgerbüro in Ziethen

## Sitzungstermine

14.01.2021	Gemeindevertretung Karlsburg
21.01.2021	Gemeindevertretung Bandelin
21.01.2021	Gemeindevertretung Wrangelsburg
25.01.2021	Gemeindevertretung Groß Kiesow
02.02.2021	Amtsausschuss

Informationen: [www.amt-zuessow.de/sitzungskalender](http://www.amt-zuessow.de/sitzungskalender)

## Information des Fachbereiches Bürgerdienste

In unserem Bürgerbüro in Züssow besteht die Möglichkeit die Lichtbilder für die Beantragung eines Personalausweises bzw. Passes vor Ort zu erstellen. Auf Grund der technischen Voraussetzungen kann der Service nicht für Kinder unter 10 Jahren angeboten werden.

Die Lichtbilder werden digital verarbeitet. Der Ausdruck für eine anderweitige Verwendung z. B. Bewerbungen ist nicht möglich.

Für die Erstellung des Lichtbildes entstehen Kosten in Höhe von 7,00 €, diese sind sofort fällig.

## Änderungen ab Januar 2021 im Bereich der Kindertages- förderung in Kita und Kindertagespflege



### Informationen über die Zuständigkeit der Aufgabenwahrnehmung zur Prüfung des Anspruches auf Übernahme des Kostenbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII i. V. m. § 29 Abs. 2 KiföG M-V und der Bedarfsprüfung gemäß §§ 6 Abs. 2 bis 5, 7 Abs. 3 und 5 KiföG M-V ab Januar 2021

Aufgrund der geänderten Gesetzeslage seit Januar 2020 in der Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern und der damit einhergehenden Elternbeitragsfreiheit mussten Änderungen in der Zuständigkeit bei der o. g. Aufgabenwahrnehmung vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass die Bearbeitung der Anträge der Eltern, die bisher durch

die Ämter und amtsfreien Gemeinden vorgenommen wurde, ab Januar 2021 wieder im Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgt.

Dazu können Eltern die Anträge auf Übernahme der Verpflegungskosten und auf Prüfung des Anspruches auf einen Krippen-, Kindergarten-, Hort- oder Tagespflegeplatz auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald herunterladen und online an das

Jugendamt@kreis-vg.de

oder per Post an den

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Jugendamt  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk

versenden.

Für Fragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung:

Frau Heike Zscherper: Tel. 03834 87602697  
oder [Heike.Zscherper@kreis-vg.de](mailto:Heike.Zscherper@kreis-vg.de)  
Frau Martina Ast: Tel. 03834 87602230  
oder [Martina.Ast@kreis-vg.de](mailto:Martina.Ast@kreis-vg.de)  
Herr Bianco Bähr: Tel. 03834 87602720  
oder [Bianco.Baehr@kreis-vg.de](mailto:Bianco.Baehr@kreis-vg.de)

Die o. g. Anträge finden Sie auf der Internetseite unter: Landkreis Vorpommern-Greifswald, 51 Jugendamt, Kindertageseinrichtung|Tagespflege, Dokumente, Kind | Förderung von Kindern in Kitas und Tagespflege oder Kind | Erstattung der Verpflegungskosten

Ebenso können Sie die Anträge in den Kitas oder bei den Tagespflegepersonen bzw. bei den o. g. Mitarbeitern erhalten.

Für Eltern, die bereits einen Bescheid zur Übernahme der Verpflegungskosten erhalten haben, gelten diese bis zum Ende der Bewilligung weiter. Sie müssen keine neuen Anträge stellen, wenn diese über den Januar 2021 hinaus gültig sind. Gleiches gilt für befristete Bescheide zur Ganztagsförderung Ihrer Kinder.

Karina Kaiser  
Dezernentin

Gerd Hamm  
Amtsleiter

## Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.825.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.934.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 108.900 EUR

2. im Finanzhaushalt	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	4.780.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von <sup>1</sup>	4.779.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	448.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	698.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 250.200 EUR

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

478.000 EUR

## § 5

### Hebesätze

entfällt

## § 6

### Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **22,933** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **10,856** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## § 7

### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 45,85 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8

### Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellung in Rücklagen
- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.690.631,00 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.166.095,62 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.831.495,97 EUR

Züssow, 01.12.2020



  
(Amtsvorsteherin)

### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 18.12.2020

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2021 im Amtsblatt Nr. 01/2021

-----  
1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 21.12.2020 bis 29.01.2021 im BB Ziethen Zimmer 106 öffentlich aus.

Züssow, den 01.12.2020

  
(Unterschrift)  
(Amtsvorsteherin)

## Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 01.12.2020

### Öffentlicher Teil:

#### Medienentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss Züssow beschließt den als Anlage beigefügten Medienbildungsplan für Schulen in Trägerschaft des Amtes Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Annahme einer Sachsspende

Der Amtsausschuss beschließt die Annahme einer Sachsspende der Firma Der Küchenfritze, Enrico Lahn eines Backofen- Sets für die Peenetalschule Gützkow im Wert von 819,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Beschaffung eines Einsatzleitwagens für die Führungsgruppe Feuerwehr des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss beschließt die grundsätzliche Bereitschaft zur Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagens für die Führungsgruppe Feuerwehr.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Beschaffung einer gemeinsamen Handyalarmierung für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss beschließt die Organisation einer gemeinsamen Handyalarmierung über die Amtsverwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Ausschüttung liquider Mittel des Amtes Züssow an die Gemeinden des Amtes

Der Amtsausschuss beschließt aus den vorhandenen liquiden Mitteln des Amtes 250.000,00 € zur Senkung der Amtsumlage auszuschütten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Amtes Züssow 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.825.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.934.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 108.900 EUR
2. im Finanzhaushalt
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 4.780.000 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 4.779.800 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 200 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 448.600 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 698.800 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 250.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 478.000 EUR

### § 5

#### Hebesätze

entfällt

### § 6

#### Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **22,933** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **10,856** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

### § 7

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 45,85 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

#### Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellung in Rücklagen
  - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

#### Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.690.631,00 EUR
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 498.541,88 EUR
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.831.495,97 EUR

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### **Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 24.000,- EUR bei der KSt 12201.000/5249000 (Sicherheit und Ordnung)**

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 24.000, EUR bei der KSt: 12201.5249000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- **Antrag auf Erlass der Nebenforderungen - abgelehnt**
- **Anschaffung von iPads für die Schulen**

**Amtliche Bekanntmachungen  
und Informationen**

**Gemeinde Bandelin**

### **Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.12.2020**

#### **Öffentlicher Teil:**

#### **Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Bandelin**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes

Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### **Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### **Gemeindliches Einvernehmen zur Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V ab 01.08.2020 für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin**

Die Gemeindevertretung Bandelin erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V ab 01.08.2020 für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### **Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bandelin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Bandelin am 29.10.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührentatbestand**

(1) Die Gemeinde Bandelin unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Bandelin als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

## § 3

### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Alarmierung bis zur Wiederankunft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

## § 4

### Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzminuten. Für jede Minute wird 1/60 des Stundensatzes berechnet.

## § 5

### Auslagen

(1) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Bandelin daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschildner zu tragen.

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

## § 6

### Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines be-

sonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bandelin vom 10.10.2016 außer Kraft.

Bandelin, den 29.10.2020



Jana von Behren  
Bürgermeisterin

Anlage: Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

### Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	8,07 €
2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10:	23,68 €
3. Mannschaftstransportwagen MTW:	6,52 €

### Verfahrensvermerk:

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Bandelin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Bandelin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 29.10.2020



Jana von Behren  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 08.12.2020  
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

## Jahresrechnung 2019

Die Gemeindevertretung Bandelin hat auf ihrer Sitzung am 03.12.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekahrfthachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bandelin, den 15.12.2020



*Jo. Belosa*  
von Behren  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 16.12.2020.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021.

## Gemeinde Gribow

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 25.11.2020

#### Öffentlicher Teil:

#### Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.300,00 EUR auf der Kostenstelle 12600.000 / 08214000 (Investition Feuerwehrtechnik)

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.300,00 € auf der Kostenstelle 12600.000 / 08214000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss Übernahme des Vermögens des Arbeits- und Strukturförderverein Vorpommern e. V. durch die Gemeinde Gribow**

### 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Gribow am 29.10.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

#### Artikel 1

#### Änderung der Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	6,88 €
2. Löschfahrzeug LF 8/6:	15,06 €
3. Mehrzweckfahrzeug MZF:	5,01 €

#### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gribow, den 29.10.2020

*Peterson*  
Peterson  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Die 1. Änderung der Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Gribow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gribow, den 26.11.2020

*Peterson*  
Peterson  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 08.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 30.11.2020

### Öffentlicher Teil:

#### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Groß Kiesow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 1    Enthaltungen: 0

#### Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dr. Zschiesche, Astrid

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8    Nein-Stimmen: 1    Enthaltungen: 0

#### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Beschluss zur Durchführung zum Ausbau 1. BA Ringstraße in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Mittel in Höhe von 645.500 € zur Durchführung des 1. Bauabschnittes zum Ausbau der Ringstraße in Groß Kiesow in den Haushalt 2021 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Gemeindliches Einvernehmen zur Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V ab 01.09.2020 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V ab 01.09.2020 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8    Nein-Stimmen: 1    Enthaltungen: 1

#### Annahme einer Spende

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dr. Zschiesche, Astrid

Die Gemeindevertretung beschließt die Spende (div. Einzahler) für die Kita „Bienenhaus“ in Groß Kiesow in Höhe von 135,00 € anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Nichtöffentlicher Teil

- **Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in der Ortslage Groß Kiesow**  
\* Kleingärten an der „Ringstraße“ - abgelehnt
- **Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in der Ortslage Groß Kiesow**  
\* Kleingärten an der „Hauptstraße“ - abgelehnt
- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Anschaffung eines Holzhäckslers**
- **Anpassung der Kosten für die Essenversorgung**
- **Antrag auf Erlass der Miete**
- **Änderung arbeitsvertraglicher Konditionen zum 01.01.2021**

## Jahresrechnung 2019

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow hat auf ihrer Sitzung am 30.11.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird für die Dauer ihrer Amtszeit lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Groß Kiesow, den 08.12.2020



*Astrid Zschiesche*  
Dr. Zschiesche  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 14.12.2020.  
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021.

# Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow am 30.11.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

## § 1

### Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Groß Kiesow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwilligen Feuerwehren Groß Kiesow und Sanz als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

## § 3

### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Alarmierung bis zur Wiederankunft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

## § 4

### Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzminuten. Für jede Minute wird 1/60 des Stundensatzes berechnet.

## § 5

### Auslagen

(1) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Groß Kiesow daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschildner zu tragen.

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

## § 6

### Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Kiesow vom 23.12.2016 außer Kraft.

Groß Kiesow, den 30.11.2020

  
Dr. Zschiesche  
Bürgermeisterin



Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

### Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

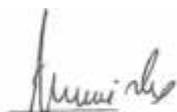
1. Feuerwehrmann:	15,45 €
2. Löschfahrzeug LF 10:	32,71 €
3. Löschfahrzeug LF 8:	21,61 €

**Verfahrensvermerk:**

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Kiesow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 30.11.2020



Dr. Zschiesche  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 08.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

## Gemeinde Groß Polzin

### Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Polzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin am 14.12.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

**§ 1****Gebührentatbestand**

(1) Die Gemeinde Groß Polzin unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von

Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Groß Polzin als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

**§ 2****Gebührensschuldner**

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Alarmierung bis zur Wiederankunft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

**§ 4****Gebührensatz**

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzminuten. Für jede Minute wird 1/60 des Stundensatzes berechnet.

**§ 5****Auslagen**

(1) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Groß Polzin daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschildner zu tragen.

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

**§ 6****Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung

aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß Polzin vom 12.12.2016 außer Kraft.

Groß Polzin, den 14.12.2020



Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

### Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmann:                 | 6,98 €  |
| 2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25:   | 27,33 € |
| 3. Mannschaftstransportwagen MTW: | 6,30 €  |

### Verfahrensvermerk:

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Polzin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Groß Polzin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin, den 14.12.2020



### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.12.2020  
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

# Stadt Gützkow

## Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 17.12.2020

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Gützkow 2021

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021.

## § 1

### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |               |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 5.321.600 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 5.352.200 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -30.600 EUR   |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |               |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 5.179.300 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 5.060.200 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | 119.100 EUR   |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.073.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 1.701.100 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | -627.100 EUR  |

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

900.000 EUR

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 379 v. H. |

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 6****Amtsumlage****nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8 Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Nachrichtliche Angaben:**

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -1.386.574,00 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.915.806,30 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 14.741.333,30 EUR. |

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V**

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Gützkow**

Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Beschluss zur Aufstellung B-Plan Nr. 16 der Stadt Gützkow i.V.m. der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Modernisierung und Erweiterung des Netto Marken-Discounters in Gützkow, Greifswalder Straße 9**

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erweiterung Netto Marken-Discounter“ an der Greifswalder Straße“

**I. Geltungsbereich**

Für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Flurstück beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“:

Gemarkung:	Wieck C
Flur:	1
Flurstück:	70/5

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,5 ha.

Das Plangebiet befindet in einem Gewerbegebiet im Ortsteil Wieck der Stadt Gützkow, nordwestlich des Stadtzentrums. Es wird im Norden begrenzt durch die Bundesstraße B 111 „Greifswalder Straße“, im Osten durch eine Erschließungsstraße des Gewerbegebietes, im Süden durch Bestandsbebauung des Gewerbegebietes und im Westen durch Wohnbebauung.



## 2. Bestandssituation

Der Netto-Markt wurde zwischen 2010 und 2012 errichtet. Es befindet sich an der westlichen Seite des Flurstücks und ist giebelseitig zur Straße ausgerichtet. Der Baukörper ist mit 35 m x 33 m bemessen. Die Verkaufsfläche liegt derzeit bei ca. 790 m<sup>2</sup>. Die Verkaufsfläche soll traufseitig in Richtung Osten auf den Bereich des Kundenparkplatzes erweitert werden auf eine Verkaufsfläche von ca. 1.037 m<sup>2</sup>. Der Parkplatz weist derzeit eine Kapazität von 83 Stellplätzen auf. Fahrgassen und Parkplätze sind farblich abgesetzt. Die Abgrenzung zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist durch Straßenbegleitgrün gegeben. Zufahrten sind von der Greifswalder Straße möglich.

## 3. Anlass der Planung

Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche auf etwas mehr als 1.000 m<sup>2</sup> wird der Netto-Markt an der Greifswalder Straße gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zu einem großflächigen Einzelhandel und somit raumordnerisch bedeutsam. Zur Ermittlung und Berücksichtigung aller relevanten Belange in Zusammenhang mit dieser Einordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der Netto Marken-Discount AG & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufsräumflächen ermöglicht.

## 4. Planungsziel und Auswirkungen

Die Netto Marken-Discount AG & Co. KG hatte eine Bauvoranfrage zur Erweiterung des Marktes auf eine Geschossfläche von ca. 1.400 m<sup>2</sup> gestellt. Im Ergebnis wurde durch den Landkreis - Vorpommern Greifswald erklärt, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Markterweiterung nur über eine geordnete Bauleitplanung erreicht werden kann. Hierzu sind der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der Netto Marken-Discount AG & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufsräumflächen ermöglicht.

## 5. Wesentliche in die Planung einzustellende Belange

- Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einem Bau eines großflächigen Einzelhandelbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup> eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Es ist daher zu prüfen, ob mit der Erweiterung des Marktes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden und stehen keine weiteren Belange entgegen, kann die Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fortgeführt werden. Ob ein Verfahren nach § 10 BauGB oder § 13a BauGB erfolgen kann, wird somit erst im Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt.

- Wird das Planverfahren nach § 10 BauGB weitergeführt, ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden untersucht und bewertet. Wird das Planverfahren nach § 10 BauGB durchgeführt, hat eine Bilanzierung des Eingriffs zu erfolgen. Durch die geplante Markterweiterung in westlicher Richtung und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von vorrangig siedlungstypischen Biotopen, die aus naturschutzfachlicher Sicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, zu erwarten, was eine entsprechende Kompensation erforderlich macht. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs für die westliche Erweiterungsfläche vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.
- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten ist sowohl bei einem Verfahren nach § 13a als auch nach § 10 BauGB ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Dieser beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFHRichtlinie).
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Einzelbäume, die den Kriterien des gesetzlichen Gehölzschutzes gemäß § 18 NatSchAG M-V entsprechen. Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nationaler Bedeutung.

## 6. Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. §8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow in seiner derzeitigen 8. Änderung sieht für das Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Die notwendige 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt werden. In Wohnbauflächen sind gemäß der geltenden Rechtsprechung Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsraumfläche von bis zu 799 m<sup>2</sup> zulässig. Verkaufsraumflächen ab 800 m<sup>2</sup> werden als großflächig definiert und sind dem § 11 (3) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel zugeordnet. Daher befinden sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 mit der gesamtstädtischen Planung noch nicht in Übereinstimmung. Mit der Erhöhung der Verkaufsraumfläche auf 1.037 m<sup>2</sup> hat somit eine Umwidmung der Gewerbebaufläche in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel zu erfolgen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Netto - Marktes wird daher im Parallelverfahren eine 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

## 7. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstel-

lung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erfolgen.

### 8. Kostentragung

Vertraglich ist sicherzustellen, dass die Planungskosten durch den Vorhabenträger bzw. Grundstückseigentümer zu tragen sind. Die Ingenieurverträge wurden im Oktober 2020 zwischen dem Grundstückseigentümer und der IPO Unternehmensgruppe GmbH geschlossen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes schließt die Stadt Gützkow mit dem Bauherrn bzw. dem Grundstückseigentümer einen Städtebaulichen Vertrag, der die Stadt Gützkow von allen im Zusammenhang mit der weiteren Planung, Erschließung und Bebauung stehenden Kosten freihält.

### 9. Bekanntmachung

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

### Beschluss zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. B-Plan Nr. 16 „Erweiterung des Netto Marken-Discounters“ an der Greifswalder Straße

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. dem B-Plan Nr. 16 „Erweiterung des Netto Marken-Discounters“ an der Greifswalder Straße

### 10. Geltungsbereich

Für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Flurstück beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung Netto Marken-Discounters an der Greifswalder Straße:

Gemarkung:	Wieck C
Flur:	1
Flurstück:	70/5
Fläche:	rd. 0,5 ha

Das Plangebiet befindet in einem Gewerbegebiet im Ortsteil Wieck der Stadt Gützkow, nordwestlich des Stadtzentrums. Es wird im Norden begrenzt durch die Bundesstraße B 111 „Greifswalder Straße“, im Osten durch eine Erschließungsstraße des Gewerbegebietes, im Süden durch Bestandsbebauung des Gewerbegebietes und im Westen durch Wohnbebauung.



### 11. Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Die Netto Marken-Discount AG & Co. KG hatte eine Anfrage zur Erweiterung des Marktes auf eine Geschossfläche von ca. 1.400 m<sup>2</sup> gestellt. Im Ergebnis wurde durch den Landkreis - Vorpommern Greifswald erklärt, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Markterweiterung nur über eine geordnete Bauleitplanung erreicht werden können. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 16 „Netto - Markt Greifswalder Straße 9“ und im Parallelverfahren eine 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 3., 4. und 5. Änderung. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Planänderungsgebiet als eingeschränkte Gewerbebaufläche gemäß § 1 (1) 3. BauNVO (BauNutzungsverordnung) ausgewiesen. In Gewerbebauflächen sind gemäß der geltenden Rechtsprechung Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsraumfläche bis zu 799 m<sup>2</sup> zulässig. Verkaufsraumflächen ab 800 m<sup>2</sup> werden als großflächig definiert und sind dem § 11 (3) BauNVO als sonstiges Sondergebiet Einzelhandel zugeordnet. Daher befinden sich die Zielsetzungen zur Markterweiterung mit der gesamtstädtischen Planung noch nicht in Übereinstimmung. Mit der Erhöhung der Verkaufsraumfläche auf 1.037 m<sup>2</sup> ist somit eine Umwidmung der Gewerbebaufläche in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel planungsrechtlich notwendig.



derzeitige Ausweisung lt. FNP    gepl. Ausweisung lt. 9. Änderung

Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der Netto Marken-Discount AG & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufsraumflächen ermöglicht.

### 12. Umweltprüfung

Die Planänderung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten.

### 13. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung erfolgen.

**14. Kostentragung**

Die Kosten für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Dieser hat für die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits einen Architektenvertrag mit einem Planungsbüro abgeschlossen.

**15. Bekanntmachung**

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Annahme einer Spende von Frau Jutta Dinse in Höhe von 200,00 € für die Schlosskapelle in Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 11401.991/52313000 - Abriss des Schornsteines Heizhaus**

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt den Schornstein des Heizhauses vollständig abzureißen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen) in Höhe von 17.690,36 €**

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle/Sachkonto 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigung in Höhe von 17690,36 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- **Einstellung eines Stadtarbeiters zum 01.01.2021**

## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Stadtvertretung Gützkow am 17.12.2020 die folgende Änderung der Feuerwehrgebührensatzung:

**Artikel 1****Änderung der Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren**

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	32,10 €
2. Tanklöschfahrzeug TLF 20/40:	32,82 €
3. Löschfahrzeug LF 16/12:	36,66 €
4. Mannschaftstransportwagen MTW:	12,23 €
5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Owstin:	14,32 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Lüssow:	15,27 €
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Dargezin:	15,49 €

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gützkow, den 17.12.2020

  
Dinse  
Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerk:**

Die 1. Änderung der Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Gützkow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 17.12.2020

  
Dinse  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 18.12.2020  
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

## Gemeinde Klein Bünzow

### Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Bünzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow am 14.12.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

#### § 1

##### Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Klein Bünzow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Alarmierung bis zur Wiederankunft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

#### § 4

##### Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzminuten. Für jede Minute wird 1/60 des Stundensatzes berechnet.

#### § 5

##### Auslagen

(1) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Klein Bünzow daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschildner zu tragen.

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

#### § 6

##### Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 7

##### Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Klein Bünzow vom 17.10.2016 außer Kraft.

Klein Bünzow, den 14.12.2020

  
Jörgens  
Bürgermeister



Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

#### Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmann:      | 9,77 €  |
| 2. Löschfahrzeug LF 8: | 21,45 € |

**Verfahrensvermerk:**

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Klein Bünzow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Klein Bünzow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Bünzow, den 14.12.2020



Jürgen  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

**Jahresrechnung 2019**

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Klein Bünzow, den 21.12.2020




Jürgen  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 23.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

**Gemeinde Murchin****Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.12.2020****Öffentlicher Teil:****Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Murchin**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben bei der KST/SK 12600.000/52380000 „Brandschutz/Gebrauchsgegenstände“ in Höhe von 1.776,70 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019**

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Dinse, Peter)  
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin gemäß § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe - Kostenstelle 36600.000 / SK 52380000 „Einrichtungen Kinder- und Jugendarbeit - Geräte, Ausrüstung, Ausstattung“**

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6400 Euro auf der Kostenstelle 36600.000/52380000 „Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit - Geräte, Ausstattung, Ausrüstung“ mit Finanzierung aus der Gesamtdeckung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende der Volksbank Demmin eG i. H. v. 400,00 € für die Kinder- und Jugendfeuerwehr Murchin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende der Agrar GmbH Murchin i. H. v. 150,00 € für die Kinder- und Jugendfeuerwehr Murchin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- **Antrag auf Stundung mit anschließender Ratenzahlung**
- **Antrag auf Erlass**
- **Dienstaufsichtsbeschwerde**

## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Murchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Murchin am 22.10.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

**Artikel 1****Änderung der Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren**

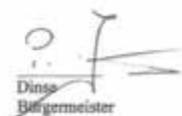
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmann:                 | 15,17 € |
| 2. Löschfahrzeug LF 24:           | 27,09 € |
| 3. Mehrzweckfahrzeug MZF:         | 25,16 € |
| 4. Mannschaftstransportwagen MTW: | 8,86 €  |

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Murchin tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Murchin, den 22.10.2020



Dinsing  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Die 1. Änderung der Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Murchin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Murchin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5

Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 22.10.2020



Dinsing  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 08.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

## Gemeinde Rubkow



## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2020

**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Rubkow**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeister Herrn Manfred Höcker und Herrn Holger Wendt für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit im Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 1

**Ergänzung der bestehenden Satzung der Gemeinde Rubkow, OT Daugzin**

In der Sitzung der Gemeindevertretung Rubkow ist über die Ergänzung der bestehenden Satzung über die Klarstellung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebietes für den Ortsteil Daugzin zu beraten und zu entscheiden.

Es bestehen keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum Antrag.

Die Gemeinde beschließt daher die Einleitung des Verfahrens zur Ergänzung der bestehenden Satzung über die Klarstellung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebietes für den Ortsteil Daugzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- **Verkaufsbeschluss**
  - \* **bebautes Grundstück in der Ortslage Krenzow - Gutshaus**
- **Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf**
  - \* **bebautes Grundstück in der Ortslage Rubkow - Krenzower Damm**
- **Grundstücksverkauf in der Ortslage Buggow - unbebautes Grundstück am Weg nach Wahlendow**
- **Antrag auf Beschulung außerhalb des Einzugsbereiches**

## Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rubkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Rubkow am 14.10.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

### § 1

#### Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Rubkow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Rubkow als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Der Gebührenschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.
- (2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen

sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Alarmierung bis zur Wiederankunft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

### § 4

#### Gebührensatz

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzminuten. Für jede Minute wird 1/60 des Stundensatzes berechnet.

### § 5

#### Auslagen

- (1) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Rubkow daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

### § 6

#### Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 7

#### Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rubkow vom 28.11.2016 außer Kraft.

Rubkow, den 14.10.2020

  
Wendt  
Bürgermeister



Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

## Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Feuerwehrmann:                         | 12,13 € |
| 2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Wahlendow: | 19,77 € |
| 3. Löschfahrzeug LF 16-TS Daugzin:        | 7,78 €  |

### Verfahrensvermerk:

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Rubkow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Rubkow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 17.11.2020



Wendt  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 08.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

## Gemeinde Schmatzin

### Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020

(GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin am 16.12.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

#### § 1

##### Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Schmatzin unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Schmatzin als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Alarmierung bis zur Wiederankunft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

#### § 4

##### Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzminuten. Für jede Minute wird 1/60 des Stundensatzes berechnet.

#### § 5

##### Auslagen

(1) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Schmatzin daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren

ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

## § 6

### Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmatzin vom 13.12.2016 außer Kraft.

Schmatzin, den 16.12.2020



Hempel  
Bürgermeister

Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

### Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmann:                   | 4,64 €  |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W: | 24,04 € |

### Verfahrensvermerk:

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schmatzin wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schmatzin öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmatzin, den 16.12.2020



Hempel  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 17.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

## Gemeinde Ziethen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2020

#### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Ziethen

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Ziethen die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2019

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Ziethen lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Fördermittelbeantragung Neubau Feuerwehrgerätehaus Ziethen

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Fördermittelanträge für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Ziethen zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Aus- bzw. Umbau FFW Menzlin

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt den Aus- bzw. Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Menzlin durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Dorferlebnisweges und eines multiplen Hauses in Menzlin

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt für die Planungsleistungen des Dorferlebnisweges und des multiplen Hauses im Ortsteil Menzlin 25.000 € in den Haushalt 2021 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

#### Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ziethen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

## Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumkontrolle (zurückgestellt)**

## Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziethen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M- V 2015 S. 612) beschließt die Gemeindevertretung Ziethen am 08.12.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

### § 1

#### Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Ziethen unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwilligen Feuerwehren Ziethen und Menzlin als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.
- (2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührensschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.
- (2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

- (3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Alarmierung bis zur Wiederankunft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

### § 4

#### Gebührensatz

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzminuten. Für jede Minute wird 1/60 des Stundensatzes berechnet.

### § 5

#### Auslagen

- (1) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.
- (2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Ziethen daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührensschuldner zu tragen.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

### § 6

#### Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 7

#### Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ziethen vom 17.10.2016 außer Kraft.

Ziethen, den 08.12.2020



Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

#### Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	10,36 €
2. Mannschaftstransportwagen MTW Menzlin:	6,99 €
3. Löschfahrzeug LF 8 Menzlin:	44,07 €
4. Löschfahrzeug LF 8 Ziethen:	20,88 €

**Verfahrensvermerk:**

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ziethen wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ziethen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ziethen, den 08.12.2020



Schmoltdt  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 18.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

**Jahresrechnung 2019**

Die Gemeindevertretung Ziethen hat auf ihrer Sitzung am 08.12.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Ziethen, den 16.12.2020




Schmoltdt  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 21.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

**Gemeinde Züssow****Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.11.2020****Öffentlicher Teil:****Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Züssow**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Neubau einer Mehrzweckhalle in Züssow**

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt den Eigenanteil für den Neubau einer Mehrzweckhalle am Sportplatz in Züssow im Haushalt 2021 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Annahme einer Spende**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende von Susanne und Rainer Hinz in Höhe von 500,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

**Nichtöffentlicher Teil**

- Vergabe des Stromliefervertrages für die Gemeinde Züssow

**Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Züssow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Züssow am 29.10.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

**§ 1****Gebührentatbestand**

(1) Die Gemeinde Züssow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwilligen Feuerwehren Züssow und Ranzin als öffentliche Einrichtungen.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

**§ 2****Gebührensschuldner**

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschildnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Alarmierung bis zur Wiederankunft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge im Feuerwehrgerätehaus. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

**§ 4****Gebührensatz**

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzminuten. Für jede Minute wird 1/60 des Stundensatzes berechnet.

**§ 5****Auslagen**

(1) Zu ersetzen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührenerhebung entstehende Kosten für Porto sowie Zustellungs- und Nachnahmekosten.

(2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Züssow daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschildner zu tragen.

(3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(4) Für die Auslagen gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

**§ 6****Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7****Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Züssow vom 08.03.2017 außer Kraft.

Züssow, den 29.10.2020

  
Buchholz  
Bürgermeister



Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

**Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung**

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann:	21,97 €
2. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF Züssow:	42,23 €
3. Mannschaftstransportwagen MTW Züssow:	10,24 €
4. Tanklöschfahrzeug TLF Ranzin:	18,27 €

**Verfahrensvermerk:**

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Züssow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Züssow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 7.12.20

  
Buchholz  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021

## Jahresrechnung 2019

Die Gemeindevertretung Züssow hat auf ihrer Sitzung am 26.11.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Züssow, den 15.12.2020



  
J. Buchholz  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachung (Amt, Gemeinden) am 16.12.2020.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01/2021.

Wir gratulieren

## Schulen

### Schlossgymnasium Gützkow

#### Beratungsgespräche

#### Informationsveranstaltung für Eltern, deren Kinder einen gymnasialen Bildungsweg anstreben

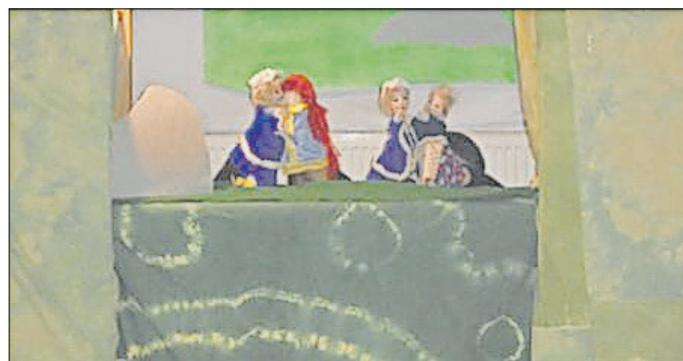
Am 16. Januar 2021 bietet das Schlossgymnasium um 10:00 Uhr, unter Einhaltung der coronabedingten Hygienevorschriften, eine Informationsveranstaltung zum Schulkonzept und der gymnasialen Schullaufbahn der Bildungseinrichtung an.

Die Veranstaltung wendet sich insbesondere an die Eltern, deren Kinder gegenwärtig die Jahrgangsstufe 6 bzw. 10 der regionalen Schulen besuchen und sich im kommenden Schuljahr für den gymnasialen Bildungsweg interessieren. Der Schulleiter informiert auch die Eltern, die sich noch nicht endgültig für die Schullaufbahn an einer weiterführenden Schule entschieden haben.

Aus organisatorischen Gründen und den derzeit einzuhaltenden Maßnahmen wird um vorherige Anmeldung per E-Mail gebeten: Schlossgymnasium-Guetzkow@kreis-vg.de

„Schneeweißchen und Rosenrot“ vorgespielt wurde. Das war ein Spaß!

Das waren jedoch nicht die einzigen Neuigkeiten aus dem „Bienenhaus“, denn auch die Kinder haben sich Gedanken gemacht, um ihren Lieben das Weihnachtsfest zu versüßen. Liebevoll gestalteten alle Kinder kleine Geschenke, die sie zum Fest verschenken konnten.



Auch für die Bewohner und das Personal der Diakonie in Züssow haben sich die Kinder des „Bienenhauses“ etwas Besonderes einfallen lassen. Da es im letzten Jahr aufgrund der Coronapandemie nicht möglich war, gemeinsame Nachmittage zu gestalten, haben wir Laternen gebastelt, die ein kleines Licht in eine dunkle Jahreszeit bringen und Hoffnung auf viele schöne gemeinsame Stunden machen.

Das Team der Kita „Bienenhaus“



## Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

#### Vermessungsstelle

(Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖBVI Dipl.-Ing. Norbert Boerner

Mühlenstraße 34, 17207 Röbel/Müritz

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

**Antrags-Geschäftsbuch Nr. der Vermessungsstelle: 20.H237**

Datum: 02.12.2020

Bearbeiter: Norbert Boerner

Durchwahl: 039931 51820

#### Vermessungsobjekt:

**Gemeinde:** Groß Kiesow

**Gemarkung:** Krebsow

**Flur:** 5

**Flurstück(e):** 36

**Lage:** An der Hauptstraße

**betroffenes Flurstück der Bekanntmachung: 37**

## Kita-Nachrichten

### Neuigkeiten aus dem „Bienenhaus“



Nun ist die Weihnachtszeit im „Bienenhaus“ in Groß Kiesow vorbei und das neue Jahr hat begonnen. Deshalb wird es noch einmal Zeit, die vergangenen Wochen Revue passieren zu lassen.



Das „Bienenhaus“ hatte nämlich einen neuen Gast, den Weihnachtswichtel „Alfred“, der extra vom Weihnachtsmann nach Groß Kiesow entsandt wurde, um die Kinder in der Vorweihnachtszeit zu begleiten.

Im Spielzimmer der Einrichtung hat er sich seine eigene Wichtelstube gebaut, schlief tagsüber in dieser und kam in der Nacht heraus, um im Gebäude Schabernack zu treiben. Da konnte es auch schon vorkommen, dass am nächsten Morgen die Hausschuhe der Kinder verschwunden waren. Trotzdem hatte „Alfred“ auch viele Überraschungen für die Kinder parat. So hat er beispielsweise einen Nachmittag organisiert, an dem die Kinder Plätzchen gebacken haben. Das große Highlight bildete eine spannende Weihnachtsfeier, bei der von den Erzieherinnen das Puppentheater

## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs-/Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Dipl.-Ing. Norbert Boerner  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Mühlenstraße 34  
17207 Röbel (Müritz)

während der Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
in der Zeit vom 27.01.2021 bis zum 26.02.2021

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass: die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Röbel/Müritz den 02.12.2020




### Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 13.01.2021  
Ende am: 26.02.2021

## Erfassung von Brutvögeln im Auftrag des StALU Vorpommern

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Vorpommern (StALU VP) hat die Kartierung von Brutvogelarten für das folgende EU-Vogelschutzgebiet in Auftrag gegeben: Wälder südl. Greifswald (DE 1946 - 402).

Das 2.424 ha große Schutzgebiet liegt anteilig im Bereich des Amtes Züssow. Die Karte zeigt die Lage des Gebietes. Auftragnehmer ist das Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAÖ) aus Rostock. Zielarten sind im Wesentlichen die in der Natura 2000 - Gebiete - Landesverordnung M-V für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten. Ziel ist eine Erfassung (Kartierung) aller Brutreviere dieser Vogelarten im Gebiet.

Grundsätzlich nicht kartiert werden Adler und Störche, da zu deren Vorkommen bereits Daten vorliegen. Die Erfassung erfordert eine Begehung von Flächen, die potentiell Brutreviere aufweisen, bzw., von denen aus mögliche Brutreviere mit Fernglas und Spektiv gut eingesehen werden können.

Die Kartierungen werden zwischen Februar 2021 bis spätestens August 2021 stattfinden. In diesem Zeitraum sind vom Auftragnehmer insgesamt 6 Begehungen am Tag und 2 Begehungen in der Nacht durchzuführen. Die jeweiligen Begehungen werden i. d. R. von Einzelpersonen durchgeführt.

Diese werden ein vom StALU VP ausgestelltes Auftragsbestätigungsschreiben mit sich führen. Das StALU VP bittet alle Flächeneigentümer, Pächter und sonstigen Flächennutzer, die Arbeiten zu unterstützen und den Zugang auf die Flächen zu gewähren. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das StALU VP in Stralsund:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Abteilung 4 - Naturschutz, Wasser und Boden

Dezernat 40 - Management Natura 2000

Christin Geisbauer

Badenstr. 18

18439 Stralsund

Tel.: 03831 69640-10

Fax: 03831 2129

E-Mail: [Christin.Geisbauer@staluvp.mv-regierung.de](mailto:Christin.Geisbauer@staluvp.mv-regierung.de)

<http://www.stalu-mv.de/vp/>

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes, der Flurstücke und weitere Gebietsbestandteile können auch im Internet im Kartenportal Umwelt M-V eingesehen werden:

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (Naturschutz | Schutzgebiete | Internationale Schutzgebiete | Europäische Vogelschutzgebiete (VSG); Geobasisdaten | ALKIS | Flurstücke).



# DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

18. Jhrg. Nr. 210

Januar / Februar 2021

## Spruch für den Monat Januar

**Viele sagen: »Wer wird uns Gutes sehen lassen?« Herr, lass leuchten über uns das Licht deines Antlitzes! Psalm 4,7**

Auf den Philippinen erzählt man sich folgendes Märchen:

Ein König hatte zwei Söhne. Als er alt wurde, wollte er einen der beiden zu seinem Nachfolger einsetzen. Er gab jedem der beiden Söhne fünf Silberstücke und sagte: „Geht und füllt die Halle unseres Schlosses. Was ihr für das Geld besorgt, um damit die Schlosshalle zu füllen, das ist eure Sache!“

Da ging der älteste Sohn hin und brachte ausgedroschenes Zuckerrohr in die Halle und füllte sie damit bis oben hin. Bald darauf kam auch der Jüngere. Er ließ all das Stroh aus der Halle entfernen, stellte mitten in die große Halle eine Kerze und zündete sie an. Ihr Schein füllte den Raum bis in den letzten Winkel. Da sagte der König zu ihm: „Du sollst mein Nachfolger sein. Denn du hast die Halle nicht mit nutzlosem Stroh gefüllt, sondern mit dem, was die Menschen brauchen, dem lebendigen Licht!“



Gottes Licht verwandelt Stroh in Gold und macht aus Großem nur Schatten.

## Jahreslosung 2021



Als würde er sich seiner Futternot im Winter schämen, lugt ein Bundspecht hinter dem Ast eines Apfelbaums im Gützkower Pfarrgarten hervor. Nur den First des verschneiten Daches sieht man vom Futterhäuschen. In Winterskälte sind Futterhäuschen Sinnbild der Barmherzigkeit.

Gesellschaft lehrt mich manchmal, wieviel Gelingen in all meinem Wollen auf Barmherzigkeit gründet. Wenn sie für mich, als Teil der Gesellschaft, als Basis taugt, könnte sie dann nicht auch Lebensbasis einer ganzen Gesellschaft sein? So sei es, sagt Christus.

## Weihnachten und die Sorge um zu viel Enge



Zuviel Enge war in Bethlehem der Grund dafür, dass Maria und Joseph in einem Stall Platz fanden. Bei der Sorge um zu viel Enge angesichts der verschärften AHA-Richtlinien fand die Kirchengemeinde mit der Christvesper in Behrenhoff Zuflucht in der nach dem Weihnachtsbaumverkauf pico bello aufgeräumten und für die Christvesper hergerichteten Kulturscheune. Weil alle,

die mit Sorge um zu viel Enge zuhause blieben fanden die, die Christvespern besuchen wollten, in den geschmückten Kirchen genügend Abstand zu denen, die nicht zum Haushalt gehörten.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,  
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow  
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947  
e-mail: [guetzkow@pek.de](mailto:guetzkow@pek.de)  
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>  
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr

## Neue Nachbarn

Die zurückliegenden Jahrzehnte haben die Seelen der Menschen geprägt und verändert. Auch Kirchen und ihre Strukturen sind Ausdruck solches Wandels. Hatte die ev. Kirchengemeinde bis in die 80er Jahre des letzten Jhd. zwei Pfarrstellen, so ist mittlerweile aus diesen beiden und der Pfarrstelle Behrenhoff eine geworden.

Die Strukturveränderungen in der Katholischen Kirche in unserem Bereich sind noch drastischer.

Die katholische Marienkirche in Gützkow wurde 1910 für die polnischen Saisonarbeiter errichtet, die in der Erntezeit als Schnitter auf den umliegenden Gütern arbeiteten und den Bau mitfinanzierten.

Bis in die 1940er Jahre wurde meist einmal im Monat der Gottesdienst durch die Greifswalder Geistlichen gehalten. Nach dem Zweiten Weltkrieg stieg die Zahl der Katholiken in Gützkow und Umgebung durch die Ansiedlung von Kriegsflüchtlingsen und vor allem Heimatvertriebenen aus dem Sudetenland stark an. 1947 wurde ein örtlicher Geistlicher eingesetzt. Die Gemeinde, die 1953 rund 1000 katholische Gläubige zählte, wurde 1955 finanziell eigenständig. Seit 1985 ist die Gemeinde wieder ohne eigenen Geistlichen und seit 1999 gehört sie zur Greifswalder Mutterpfarre St. Joseph. Seit Januar 2020 bilden die drei Gemeinden Stella Maris (Usedom), Salvator (Wolgast/Anklam) und St. Joseph (Greifswald) die neue Pfarrei Sankt Otto. Nach dem Tod des Priesters Franz Niepel, der als Ruhestandler bis ins Frühjahr 2020 im Pfarrhaus in der Kressmann-Str. lebte, stand das Pfarrhaus leer und die Gemeinde suchte nach einer Perspektive für Kirche und Pfarrhaus und fand sie nun: Beides wird nun gottesdienstliche Heimat für rumänisch orthodoxe Christen.

Die Rumänische Orthodoxe Erzdiözese für Deutschland, Österreich und Luxemburg hat Nürnberg als Hauptsitz der Metropole. Sie wird von Seiner Eminenz, Erzbischof und Metropolit Dr. Serafim Joantă, geführt.

Die Erzdiözese umfasst derzeit insgesamt 134 Pfarreien, Filialen und Klöster, darunter 113 in Deutschland, 20 in Österreich und 1 in Luxemburg. Einzugsbereich der Gützkower Rumänisch-Orthodoxen Pfarrei die den Namen "Geburt unserer Lieben Frau" und "St. Joseph der Neue von Partos" trägt, ist ganz M-V. Nachbargemeinden sind in Lübeck und Berlin. Der junge Pfarrer Nicolae-Bogdan Negru-Aman wird mit seiner Familie voraussichtlich im kommenden Frühjahr aus Berlin nach Gützkow ins Pfarrhaus in der Kressmann-Straße ziehen. Die Ev. Kirchengemeinde freut sich auf fruchtbare ökumenische Begegnungen.



Beim Vorstellungsbuch im November letzten Jahres: Erzbischof und Metropolit Dr. Serafim Joantă, Propst Frank Hoffmann (r.k. St.Otto Gemeinde) Pfarrer H.-Joachim Jeromin und Pfarrer Nicolae-Bogdan Negru-Aman.



Sehr dünnes Eis im Licht der Morgensonne

## Gemeindeguppen

Beim Planen der Veranstaltungen für dieses Jahr bewegen sich die Verantwortlichen der ev. Kirchengemeinde auf sehr dünnem Eis.

Noch ist sehr unsicher, wann und wie das unbeschwerte Leben in Gemeinschaft wieder gewohnte Fahrt aufnimmt. Neujahrsempfänge, Familiengottesdienste, Konzerte, Gemeindefeste, Gemeindeausflüge, Kinder- und Jugendfreizeiten all das fehlt so sehr. Aber all das braucht Planung und Vorbereitung, all das geht nicht ohne verlässliche Absprachen. Doch gerade Verlässlichkeit ist in dieser Situation oft nur ein sehnächtiger Wunsch.

Von den Zahlen neuer Corona-Fälle und neuer Corona-Toten machen Politiker, ihre Abwägungen und Entscheidungen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens abhängig. Und hinter diesen Zahlen verbergen sich Menschenleben - bedrohte und, viel schlimmer, beendete. Deshalb ist es falsch diese Zahlen zu ignorieren. Deshalb ist es richtig, Regeln zu akzeptieren, auch wenn gerade diese besonders an der Geduld nagen. Deshalb gilt:

**Alle Treffen der Gemeindeguppen sind wegen der Corona-Krise bis mindestens Mitte Januar abgesagt. Auf Homepage unserer Kirchengemeinde, [www.kirche-guetzkow.de](http://www.kirche-guetzkow.de) informieren wir über den aktuellen Stand.**

**Sobald die Corona bedingten Einschränkungen es wieder zulassen, geht es mit allen Gemeindeguppentreffen weiter.**

Das kleine Bild links ist wie ein Sinnbild für unsere Planungssituation: Die Impfungen ersehnen manche wie die Morgensonne nach langer Nacht. Aber sie macht die Eisedecke noch nicht verlässlicher. Die Sehnsucht aber, nach Veranstaltungen und Gemeindeguppentreffen, ist fest eingepflockt!

Gottesdienste am \ in	Gützkow		Kölzin	Behrenhoff		Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim		Kirche	Pflegelandschaft	
So., 10.1., 1.So. nach Epiphania	10.30	-	-	-	-	Römerbrief 12,1-8
Fr., 15.1.,	-	10.00	-	-	-	
So., 17.1., 2.So. nach Epiphania	10.30	-	-	-	-	Johannes-Evangelium 2,1-11
So., 24.1., 3.So. nach Epiphania	10.30	-	-	-	-	Rut 1,1-19a
Mo., 25.1.	-	-	-	-	10.00	
So., 31.1., letzter So. nach Epiphania	10.30	-	-	-	-	2.Petrusbrief 1,16-19(20-21)
So., 7.2., Sexagesimä	10.30	-	-	-	-	Lukas-Evangelium 8,4-8(9-15)
Fr., 12.2.,	-	10.00	-	-	-	
So., 14.2.,	10.30	-	14.00	-	-	Jesaja 58,1-9a

## Kirchennachrichten

### Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow



#### Gottesdienste

##### 17.01.2021, 2. So. nach Epiphania

10:00 Uhr Zarnekow

10:00 Uhr Züssow UH

##### 24.01.2021, 3. So. nach Epiphania

10:00 Uhr Zarnekow SF

14:00 Uhr Lüssow UH

10:00 Uhr Züssow UH

##### 31.01.2021, Letzter So. nach Epiphania

10:00 Uhr Zarnekow CR

14:00 Uhr Lüssow UH

10:00 Uhr Züssow UH

##### 07.02.2021, Septuagesimae

17:00 Uhr Zarnekow JS

##### 14.02.2021, Estomihi

10:00 Uhr Züssow JS

UH: Pastor Dr. U. Harder; CR: Pastor C. Rau; SF: Prädikant Prof. Dr. S. Fleßa; JS: Lektor J. Stolzenburg



#### Liebe Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin, Liebe Einwohner,

es war ein ungewohntes zurückliegendes Weihnachtsfest. Der Kirchengemeinderat hatte wenige Tage vor dem Fest alle Gottesdienste bis einschliesslich 10.01. abgesagt. Im Hintergrund überwog dann doch die Wahrnehmung, dass die Resonanz auf Präsenzgottesdienst sehr zaghaft und die Besorgnis im Angesicht des Lockdowns sehr groß war. Zudem waren wir schon länger auch auf diese Möglichkeit vorbereitet. Nun waren zwar alle Gottesdienste bereits detailliert vorbedacht mit allen genehmigten Hygiene- und Schutzkonzepten, aber es gab auch ein kleines feines Päckchen für die Haushalte der Kirchengemeinde und weitere Interessierte, das eine weihnachtliche Besinnung ermöglichte. Das Krippenspiel ist bereits im November aufgezeichnet worden und kam dann zusammen mit festlicher Musik von unserer Kantordin auf DVD gepresst in die Haushalte. Es gab schöne Rückmeldungen auf diesen regionalen Bezug im Weihnachtsfest der „Stillen Nacht“.

Zudem besteht weiterhin bis Ende Januar, dem Ende der Weihnachtszeit, die Möglichkeit, im Nahbereich aller unserer Kirchen in Züssow, Zarnekow, Ranzin, Lüssow und auch in der Dorfmitte Lühhannsdorf, einen Stationsweg zum Weihnachtsfest zu erleben. Einige Gedanken erhellen die bleibende Bedeutung der Weihnachtsgeschichte für unsere Tage. Mit einem QR-Code-Scanner auf dem eigenen Handy kann man auch thematisch passende Musik von Gerhild Heller an jeder Station hören. Das passt auch noch in der Weihnachtszeit im beginnenden neuen Jahr, denn mit Weihnachten erinnern wir gerade an einen fortwirkenden Anfang von Gottes Handeln im Geschehen dieser Welt.

Nun wünschen wir Ihnen ein gutes neues Jahr, in dem Sie trotz mancher inneren Unruhe und Sorge dennoch besondere Zeichen der Barmherzigkeit erleben mögen im täglichen Leben. Die Losung fürs neue Jahr erinnert daran, dass unser Leben eingebettet ist in einen Willen zur Barmherzigkeit in Gottes Denken und Wirken, der sich in unserem Handeln fortsetzt: „Seid barmherzig, wie auch euer Vater im Himmel barmherzig ist.“ (Lukas 6, 36).

Ihre Pastoren, Ulf Harder und Christof Rau

### Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

#### Was für ein Jahr!

Überall hören wir Sätze wie: „Hoffentlich wird das Jahr 2021 besser. Das Jahr 2020 war ja gänzlich zum Abhaken, zum Ganz-ganz-schnell-Vergessen oder regelrecht zum In-die-Tonne-Kloppen!“

**Viel Frustration** liegt derzeit in der Luft, aber auch **viel Hoffnung** ist beinahe überall spürbar.

Unglaublich viel Hoffnung wird auf dieses frisch begonnene Neue Jahr gesetzt! Mitunter wird dem Wechsel der Jahreszahl und dem Neuen Kalender mehr zugetraut, als es sinnvoll erscheint. Denn dass sich an dieser angespannten Phase unserer gesamten Großwetterlage in den wenigen Tagen rund um den 1. Januar plus ein paar Wochen viel ändern wird, ist mehr als unwahrscheinlich.

Symbolisch gesehen ist es natürlich gut nachvollziehbar, dass viele von uns ganz stark darauf hoffen, dass alles nicht einfach so weiter gehen wird wie in den letzten Wochen. Mit all dem, was uns sehr bedrückt, ängstigt oder mittlerweile gleichsam und nachvollziehbar aus dem Hals raushängt ..., wo jetzt mit dem Jahr 2021 endlich etwas erkennbar Neues beginnt!

Doch vermutlich müssen wir uns alle noch weiter in Geduld üben. **Eine ganze Weile**, voraussichtlich. Und - ich befürchte - das ist nicht gerade das, was unsere heutige Gesellschaft gut kann! Zeigen Sie mir bitte nur einen Zeitgenossen, der tatsächlich die Geduld in Person ist! - Wir alle sitzen zusammen in diesem einen Boot, das nicht so richtig Fahrt aufnimmt. Und eine Seefahrt bietet, die nicht wirklich lustig ist ... Sondern ziemlich frustig. Und das schon ziemlich lang! Mein Eindruck ist, dass wir - trotz aller oder durch alle Widrigkeiten, Verluste und zu betrauernden Mitmenschen - eine Menge lernen konnten und weiterhin können. Das, was wir jetzt miteinander erleben ist schlimm. Keine Frage! - Aber wie schlimm müssen erst der erste und der zweite Weltkrieg für alle davon betroffenen Menschen gewesen sein?

**Dieses Allumfassende, dieses tatsächlich In-jeden-Bereich-Hineinreichende** - das lässt uns kleine Anklänge an Kriegszeiten erfahren, die wir uns in ihrer Härte, in ihrem Ausmaß, in ihrer Schrecklichkeit vorher nie, jetzt aber möglicherweise ein wenig besser vorstellen können! - Wir, die wir nach 1945 auf die Welt gekommen sind, oder damals alles nur als Kinder mitbekommen haben ...

So eine echte weltumspannende Krisensituation wie eine Epidemie oder ein großer Krieg lässt uns mitunter reifen. Zeigt uns allen auf, mit was für werkwürdigen Aktivitäten wir manchmal unsere Lebenszeit verbracht haben!

Vielleicht konzentrieren wir uns ab jetzt ja auf Bereiche, die es wirklich wert sind, das wir uns ihnen widmen! - Unserer Familie, alten, guten Freundschaften, unserem Glauben, allem, was sinnstiftend ist, allem, was uns tatsächlich am Herzen liegt! - Denn dies alles kann weder falsch noch überflüssig sein!

Möglicherweise durchleben wir alle eine neue Reformation unserer Gesellschaft, die auf gute echte Werte zurückgreift und zu erhaltenswerten Traditionen zurückkehrt. Das wäre so schön!

Mit besten Wünschen für ein irgendwann wunderbar werdendes Jahr 2021 - selbst, wenn es erst ab dem Sommerblock so werden sollte, wie es sich die meisten von uns wünschen würden ...

grüßt Sie/Euch sehr herzlich

**Ihr/Euer Landpastor Andreas Pense-Himstedt**

## Gottesdienste

**Es gilt erst einmal durchgehende Mund-Nase-Masken-Pflicht bei unseren Gottesdiensten. Und weiterhin ist uns Gemeindegesang untersagt!**

Mit diesen Auflagen feiern wir unsere Gottesdienste (Stand 30.12.2020), und sind dankbar dafür, dass wir das können:

Wann	Name	Kirchort	Zeit
17.01.	2. Sonntag nach Epiphania	Ziethen	10:00
17.01.	2. Sonntag nach Epiphania	Quilow	11:15
24.01.	3. Sonntag nach Epiphania	Rubkow	09:00
24.01.	3. Sonntag nach Epiphania	Groß Bünzow	10:30
24.01.	3. Sonntag nach Epiphania	Schlatkow	14:00
31.01.	Letzter Sonntag nach Epiphania	Ziethen	10:00
31.01.	Letzter Sonntag nach Epiphania	Quilow	11:15
07.02.	Sexagesimä	Rubkow	09:00
07.02.	Sexagesimä	Groß Bünzow	10:30

## Infos

### Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 €** bitten wir freundlich, aber mit vernehmlichem Nachdruck! Abwechslungsreiches Gemeindeleben in unseren drei Kirchengemeinden benötigt ohne wenn und aber eine vernünftige finanzielle Basis.

**Allerbesten Dank Ihnen und Euch dafür** bereits heute!

### Adressdaten

**Pastor A. Pense-Himstedt** ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201** und per E-Mail: [gross-buenzow@pek.de](mailto:gross-buenzow@pek.de)

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow  
Groß Bünzow 22, 17390 Klein Bünzow

### Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

### Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

### Konto Ziethen:

**Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow**  
**Sparkasse Vorpommern**  
**IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85**

### Konto Groß Bünzow:

**Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow**  
**Volks- & Raiffeisenbank eG**  
**IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31**

**Herzlichen Dank!**